

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0045-I/8/2018
ABTEILUNGSMAIL • RECHT@BKA.GV.AT
SACHBEARBEITER • HERR MAG. MICHAEL BÖHM
PERS. E-MAIL • MICHAEL.BOEHM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202827
IHR ZEICHEN •

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

ANTWORT BITTE UNTER ANFÜHRUNG DER GZ AN DIE
ABTEILUNGSMAIL

**Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht
Stellungnahme**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes nimmt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf für ein Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979)

Zu § 280 Abs. 1 BDG 1979

Es wird angeregt, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Unterrichts- und Rechtspraktikanten vom Personenkreis gem. Abs. 1 auch umfasst sind.

Zu § 280 Abs. 1 und § 280b Abs. 2 BDG 1979

Es wird darauf hingewiesen, dass für Beamte im Ruhestand das BVA-PS im übertragenen Wirkungsbereich die Dienstbehördensfunktion ausübt. Auch diese Besonderheit ist beim Kreis der Ermächtigten („Leiter der Zentralstellen“) zu berücksichtigen. Andernfalls wäre für den Bereich der im Ruhestand befindlichen Beamten und Hinterbliebenen Rechtsunsicherheit bezüglich des Verantwortlichen gegeben.

Im Sinne einer Dienstnehmermobilität sowie für die Situation bei Lehrkräften wird angeregt, auch eine Übermittlung zwischen Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Zu § 280 Abs. 5 BDG 1979

Die Notwendigkeit einer „Weiterverarbeitungen auch zum Zwecke der Sicherung der Datenqualität“ ist im Rahmen der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nicht einsichtig.

Zu § 280 Abs. 6 BDG 1979

Es wird angeregt, auch bei Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht unter Art. 9 (EU) DSGVO 2016/679 (besondere Kategorien) fallen ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorzusehen.

Der letzte Satz wäre zu streichen, da eine Weiterverarbeitung und Übermittlung zur Sicherung der Datenqualität lediglich von den Verantwortlichen wahrzunehmen ist und nicht im Rahmen einer historischen oder wissenschaftlichen Forschung zu erfolgen hat.

Zu § 280 Abs. 7 BDG 1979

Die Aufnahme der Ermächtigung zur Benachrichtigung der Bundesbediensteten auch für den Bundeskanzler, wird angeregt.

Zu § 280a Abs. 7 BDG 1979

Um dem immer größeren Bedarf von Automatisierung und zentraler Unterstützung des Personalmanagements nachkommen zu können, ist auch eine datenändernde Verarbeitung erforderlich. Beispiele hierfür wären die automationsunterstützte Überleitung der Einstufung von über 90% der betroffenen Bundesbediensteten in das System der Bundesbesoldungsreform 2015 oder die zentrale Unterstützung bei Versetzungen im Gefolge von Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986.

Weiters ist in modernen IT-Verfahren zur Minimierung der verfahrensbezogenen Risiken und Sicherstellung der Compliance die Anwendung interner Kontrollsysteme wie dies auch der Prüfmaßstab des Rechnungshofs dies vorsieht (*ISSAI International Standards for Supreme Audit Institutions*) unabdingbar.

§ 280a Abs. 7 dritter Satz sollte daher lauten: „*Der Bundeskanzler ist ermächtigt, zum Zwecke der rechtskonformen Verfahrensgestaltung, der Fehlerbehebung, der Datensicherheit, des elektronischen Compliance- und Risikomanagements sowie des IT-verfahrensbezogenen internen Kontrollsyste*ms in den von ihm bereitgestellten oder betriebenen IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes erforderliche Verarbeitungen, Übermittlungen und Weiterverarbeitungen von personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien durchzuführen.“

Zu § 280b Abs. 2 BDG 1979

§ 280b Abs. 2 letzter Satz hätte zu lauten: „*Für Bereiche, in denen die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen jeweils mit dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortliche sind, erfolgt die Aufteilung dieser Pflichten durch Verordnung der Bundesregierung.*“

Zu Artikel 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und Artikel 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes)

Ab 2019 hat die Besoldung der Landeslehrpersonen durch das IT-Personalmanagement des Bundes zu erfolgen. Es ist daher eine einheitliche Rechtslage für Bundes- und Landeslehrpersonen auch im Bereich des Datenschutzes anzustreben. Daher ist nicht verständlich, warum u.a. die Anwendung des § 280b Abs. 5 gänzlich ausgeschlossen wird, anstatt die durch § 280 bis 280b BDG 1979 geschaffene Rechtslage mit den notwendigen Maßgaben zu rezipieren.

Zu Artikel 5 iVm § 280 Abs. 4 BDG 1979

Da ab 2019 die Bildungsdirektionen Dienstbehörden sowohl für Landes- als auch Bundeslehrkräfte sind, wird angeregt, eine oder einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für Landes- und Bundeslehrkräfte pro Bildungsdirektion vorzusehen.

Zu § 119a LDG 1984 und § 119h LLDG 1985

Abs. 1: Es ist auch eine Ermächtigung zum Datenaustausch mit dem Bund nicht nur zwischen den landesgesetzlich zuständigen Behörden vorzusehen.

Ab dem Zeitpunkt der Besoldung der Landeslehrkräfte durch das IT-Personalmanagement des Bundes sind auch Regelungen analog zu § 280a Abs. 7 BDG 1979 und § 280b Abs. 2 BDG 1979 unbedingt erforderlich.

Zu § 119a LDG 1984 und § 119h LLDG 1985 jeweils Abs. 2: Es sollte statt „§ 280 Abs. 2 und 6 BDG 1979“ „§ 280 Abs. 2 bis 6 BDG 1979“ lauten.

zur Datenschutz-Folgenabschätzung

Generell wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Regelungen des § 280ff BDG 1979 – wenn nicht ausdrücklich angeordnet - auch nicht automationsunterstützte Verarbeitungstätigkeiten und andere IT-Verfahren als das IT-Personalmanagement für den Bund umfassen. Dies sollte in die Erläuterungen einfließen.

So ist z.B. der ausschließliche Bezug auf das IT-Personalmanagement des Bundes bzgl. der erforderlichen und sachgerechten Beschränkung des Rechtes auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 (EU) DSGVO 2016/679, nicht zutreffend.

Redaktioneller Hinweis:

§ 280 Abs. 7 letzter Satz hätte „*Gemeinsam Verantwortliche gemäß § 280b Abs. 2 haben vor Erlassung einer solchen Verordnung das Einvernehmen herzustellen.*“ zu lauten, da die Verfahrensvorschriften und Verfahrensanordnungen ein schon existierendes Rechtsinstitut gemäß § 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013 sind, die durch den Bundeskanzler für das IT-Personalmanagement erlassen werden.

Vorliegende Stellungnahme ergeht gleichlautend an die Parlamentsdirektion.

28. Februar 2018
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt